

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts

Leopold <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1832

I. Titel. Allgemeine Bestimmungen. Von den Rechten der Gemeindebürger

[urn:nbn:de:bsz:31-12863](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-12863)

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben
Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. T i t e l.

Allgemeine Bestimmungen.

Von den Rechten der Gemeindebürger.

§. 1.

Die Rechte der Gemeindebürger sind:

- 1) das Recht des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde
und der Benutzung aller Gemeinde-Austalten;
- 2) der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen;
- 3) der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu allen Ge-
meinde-Aemtern;
- 4) der Theilnahme an dem Gemeinde- und Almendgut,
und zwar die unter No. 2. 3. 4. bezeichneten Rechte
nach Vorschrift des Gesetzes über Verfassung und Ver-
waltung der Gemeinden;
- 5) des Betriebes eines jeden Gewerbes nach Vorschrift
der Gesetze;
- 6) des unbeschränkten Erwerbs von Liegenschaften;

- 7) das Recht, in der Gemeinde, deren Bürger Jemand ist, durch Heirath eine Familie zu gründen;
 8) das Recht des Anspruches auf Unterstützung aus den Gemeindemitteln in Fällen der Dürftigkeit.

Denjenigen, die ein angebornes Bürgerrecht besitzen, das Bürgerrecht aber noch nicht angetreten haben, stehen die unter No. 1. 6. und 8. genannten Rechte zu.

§. 2.

Die Rechte aller Gemeindebürger sind gleich, wo nicht das Gesetz über Verfassung der Gemeinden und das gegenwärtige einen Unterschied machen.

§. 3.

Niemand kann in Zukunft das Bürgerrecht in mehr als einer Gemeinde besitzen.

II. T i t e l.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts.

§. 4.

Das Bürgerrecht wird erlangt:

- 1) durch Geburt;
- 2) durch Annahme.

§. 5.

Bürgertöchter haben ein angebornes Bürgerrecht, können aber dasselbe erst antreten, wenn sie sich mit einem Gemeindebürger verheirathen.

Anderer Frauenspersonen erlangen das Bürgerrecht nur durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger oder Aufnahme ihres Ehemannes in das Bürgerrecht.

Auch nach getrennter oder nichtig erklärter Ehe behält die Ehefrau ihr Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Ehemann dasselbe zur Zeit der Auflösung der Ehe